

Verbandsordnung
des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr
Rheinland- Pfalz Süd
(Fassung vom 4.7.2016)

§1

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind gemäß § 6 Abs 3 NVG das Land, die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz, Südliche Weinstraße, der Donnersbergkreis, die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

§2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd" (ZSPNV Süd).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt die ihm nach § 6 Abs. 2 NVG zugewiesenen Aufgaben unter Beteiligung des Landes gemäß § 6 Abs. 11 NVG. Diese umfassen die Gestaltung der Verkehrsangebote im SPNV sowie die Gestaltung der von dem Zweckverband übernommenen regionalen Busverkehre nach § 6 Abs. 9 NVG, so insbesondere:
 - die Gestaltung der Fahrpläne und Tarife,
 - Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs im Fahrdienst und vor Ort, wie Gestaltung der Bahnhofs- und Umsteigeanlagen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen.
- (2) Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die von ihm übernommenen regionalen Busverkehre ist der Zweckverband zuständige Behörde für die Vereinbarung oder Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1370/2007.

Formatiert: Nicht Hervorheben

§4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§5

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
3. Bestellung des Verbandsdirektors,
4. Beschlüsse über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien, insbesondere zur Schieneninfrastruktur und zum SPNV-Leistungsumfang, sowie über die Übernahme regionaler Busverkehre nach § 6 Abs. 9 NVG,
5. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes,
6. Beschluss über ~~die den Jahresrechnung~~**Jahresabschluss**, die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie des Verbandsdirektors,
7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen,
8. Entscheidungen nach § 6 Abs. 6 NVG (Geschäftsstelle).

§7

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Vorsteher und Stellvertreter sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die ~~Amtszeit des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters endet jeweils mit Ablauf der Wahlzeit bzw. dessen Ausscheiden aus der kommunalen Vertretung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsteher oder Stellvertreter zu wählen.~~
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, er vertritt den Zweckverband nach außen.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

§8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung denselben Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits beraten hat.

- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens 14 volle Kalendertage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Öffentlichkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung,
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung.

§9

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (3) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- (4) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit die Verbandsversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten etwas anderes bestimmt.
- (5) Umlaufbeschlüsse sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie die Bestellung oder Abberufung des Vorstandsvorstehers, seines Stellvertreters oder die Bestellung oder Abberufung des Verbandsdirektors.

Formatiert: Nicht Hervorheben

§ 10

Verbandsdirektor

Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsdirektor. Sein Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsversammlung festlegt.

§ 11

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 Abs. 6 NVG.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die ihm nach § 10 Abs. 2 NVG zufließenden Mittel abgedeckt.
2. Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Satz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, ergreift der Zweckverband unter Wahrung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Finanzbedarfes. Dazu gehören insbeson-

Formatiert: Nicht Hervorheben

dere Anpassungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen.

3. Soweit erforderlich, kann er gemäß § 10 KomZG eine Verbandsumlage erheben. Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes dabei 20% der Verbandsumlage. Die übrigen 80% der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

§ 13

Aufsicht

Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums. Soweit Fragen des Kommunalrechts berührt sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

§14

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit sich aus den Bestimmungen des Nahverkehrsgesetzes und dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Formatiert: Nicht Hervorheben

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 16

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.